

26. 1. Steht dem Urheber eines gewerblichen Modells oder Modells, welcher gleich bei der Anmeldung desselben eine sechsjährige Schutzfrist hat eintragen lassen, das Recht zu, bei Ablauf der sechs Jahre eine Ausdehnung der Schutzfrist zu verlangen?

2. Hat die Eintragung einer Verlängerung der Schutzfrist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit nicht vorhanden waren, rechtliche Wirksamkeit?

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 §§ 1. 7. 8. 10. 12.

I. Civilsenat. Urth. v. 5. Mai 1900 i. S. L. (Kl.) w. G. u. G. (Bekl.). Rep. I. 78/00.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger hatte am 5. Juni 1890 bei dem Amtsgerichte zu Döbeln 6 Muster von Knöpfen aus Guß für Möbel zur Eintragung in das Musterregister mit einer Schutzfrist von 6 Jahren angemeldet. Die Eintragung war erfolgt. Am 5. Juni 1896 beantragte er eine Ausdehnung der Schutzfrist auf weitere 4 Jahre. Die Verlängerung wurde wiederum in das Musterregister eingetragen. Der Kläger behauptete nun im Prozesse, daß die Beklagten seit Mitte des Jahres 1897 Knöpfe gewerbmäßig fabrizieren und verbreiten, welche seinen Mustern nachgebildet seien. Von den Beklagten wurde u. a. eingewendet, die Verlängerung sei zu spät und deshalb ohne rechtliche Wirksamkeit erfolgt. In erster und zweiter Instanz wurde die Einrede für begründet erachtet. Die vom Kläger eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Erwägungen der Vorinstanzen zeigen einen Rechtsirrtum nicht. Laut § 8 Absf. 1 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 wird dem Urheber des Musters oder Modells Schutz gegen Nachbildung desselben nach seiner Wahl ein bis drei Jahre lang, vom Tage der Anmeldung ab, gewährt. In Absf. 2 des § 8 folgt eine Bestimmung über Verlängerung der Frist; dem Urheber wird das Recht verliehen, gegen Zahlung der im § 12 Absf. 3 bestimmten Gebühr eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens 15 Jahre zu verlangen. Über die Zeitpunkte der Ausübung eben dieses Rechtes sind im Absf. 3 Anordnungen getroffen, und zwar dahin, daß der Urheber das Recht bei der Anmeldung („außer bei der Anmeldung“), ferner bei Ablauf der dreijährigen, und endlich bei Ablauf der zehnjährigen Schutzfrist ausüben kann.

Parallel der Regelung der Zeitpunkte für die Rechtsausübung geht diejenige der Perioden für die steigenden Beträge der Gebühren. Nach § 12 Absf. 2 des Gesetzes wird für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters oder Packetes mit Mustern *ic.* insofern die Schutzfrist auf nicht länger als drei Jahre beansprucht wird, eine Gebühr von 1 *M* für jedes Jahr erhoben. Höhere Gebühren greifen in den Fällen der Ausdehnung der Schutzfrist gemäß Absf. 3 des § 12 Platz; der Urheber hat für jedes weitere Jahr bis zum 10. Jahre einschließlich eine Gebühr von 2 *M*, von elf bis zu fünfzehn Jahren eine Gebühr von 3 *M* für jedes Muster oder Modell zu entrichten.

Im gegenwärtigen Falle hat der Kläger das Muster gleich bei der Anmeldung am 5. Juni 1890 zur Eintragung auf sechs Jahre angemeldet. Mit dem Ablauf einer sechsjährigen Schutzfrist ist die Befugnis, eine weitere Fristverlängerung zu verlangen, nicht verbunden. Zutreffend haben daher die Vorinstanzen angenommen, daß der am 5. Juni 1896 gestellte Antrag auf Verlängerung der Schutzfrist um weitere vier Jahre im Gesetze eine Grundlage nicht fand.

Die auf Bekämpfung dieser Ansicht gerichteten Ausführungen der Revision gehen vornehmlich dahin, das Gesetz spreche nicht aus, daß der betreffende Antrag überhaupt nur bei der Anmeldung, nach drei Jahren und nach zehn Jahren gestellt werden könne; dies sei vielmehr nur für den Regelfall angeordnet, daß der Schutz zunächst nur für drei Jahre in Anspruch genommen war; in diesem Falle

ſolle die Verlängerung nur auf zehn Jahre oder fünfzehn Jahre und, wenn dies für zehn Jahre geſchehen war, für den Reſt der Zeit erfolgen; für den Fall, daß die Verlängerung bei der Anmeldung auf länger als drei Jahre beansprucht war, ſei nichts beſtimmt, und da nun das Geſetz dies nicht als unzuläſſig bezeichne, auch nicht anordne, daß eine auf vier, fünf, ſechs oder weniger als zehn Jahre beanspruchte Schutzfrist überhaupt nicht verlängert werden könne, ſo ergebe ſich aus der Analogie der geſetzlichen Beſtimmung mit Notwendigkeit, daß die Verlängerung in ſolchem Falle am Ende der beanspruchten Friſt erfolgen könne.

Dieſe Ausführungen können Billigung nicht finden. Durch das Geſetz ſind die Zeitpunkte, zu denen eine Ausdehnung und eine weitere Ausdehnung der Schutzzeit nachgeſucht werden kann, in abſchließender Weiſe beſtimmt. Es iſt nicht erfindlich, in welchem Sinne und zu welchem Zwecke das Geſetz die Ausübung des Rechtes auf Verlängerung mit dem Ablauf gewiſſer Perioden in Verbindung gebracht haben könnte, wenn die Wahrung dieſer Zeitpunkte nicht Bedingung für die Wirksamkeit der Rechtsausübung hätte ſein, ſondern dieſe noch zu anderen Zeiten hätte zugelaffen werden ſollen. Daß letzteres nicht beabſichtigt iſt, ergibt aber auch, wie die Vorderrichter mit Recht annehmen, die Entſtehungsgelchichte der Vorſchrift. Der Entwurf des Geſetzes enthielt die Vorſchrift nicht, ſondern dieſelbe iſt aus der Initiative des Reichstages hervorgegangen.

Vgl. den Antrag zu dem Berichte der X. Kommiſſion über den Entwurf, Nr. 98 und 106 der Druckſachen des Reichstages II. Legislaturperiode 3. Seſſion 1875.

Der Antrag hatte die Unterſtützung der meiſten Mitglieder der Kommiſſion gefunden (vgl. Stenographiſche Berichte S. 610). Als Zweck deſſelben wurde bei der zweiten Beratung des Geſetzesentwurfes von einem Abgeordneten bezeichnet, die Schutzfrist in eine organiſche Verbindung mit den Gebühren zu bringen. Der Antragſteller ſelbſt empfahl den Antrag mit der Ausführung: wenn derſelbe nicht angenommen werde, ſo würde es möglich ſein, daß jemand die zuerſt beantragte Friſt 14mal verlängern laſſe; das aber ſei ungebührlich und mache auch das Musterregister unüberſichtlich; bei Annahme ſeines Antrages aber werde in einer dem Bedürfniffe immer noch genügend Rechnung tragenden Weiſe Gelegenheit zu Verlängerungs-

anträgen gegeben. Der Kommissar des Bundesrates erklärte sich mit dem Antrage ganz einverstanden und fügte hinzu, der Antrag beabsichtige nur, den Behörden die Erleichterung zu geben, daß nicht jemand 15 mal eine Verlängerung der Schußfrist beantragen könne. Ein Widerspruch ist weder gegen den Antrag selbst, noch gegen die in diesen Äußerungen entwickelte Bedeutung desselben erfolgt; vielmehr ist der Antrag vom Reichstage ohne Namenabstimmung angenommen, und die Vorlage in entsprechender Gestalt Gesetz geworden. Hierin liegt eine jeden Zweifel ausschließende Bestätigung der Annahme, daß Anträge auf Verlängerung nur zu den aus dem Gesetze sich ergebenden Zeitpunkten statthast sein sollen. Wenn die Revision ausführt, bei Erlaß der Bestimmung sei von niemandem an den Fall gedacht, daß die Schußfrist bei der Anmeldung für einen Zeitraum von länger als drei Jahren und kürzer als zehn Jahren beansprucht würde, so mangelt es für diese Annahme an jedem Anhalt. Das muß umsomehr gelten, als das Gesetz dem Urheber des Modells gerade auch das Recht gewährt, schon bei der Anmeldung eine Verlängerung für jede beliebige Anzahl von Jahren, ganz nach seinem Wunsche, bis zu dem Höchstmäße von fünfzehn Jahren, zu beantragen. Damit ist aber auch der Annahme, das Gesetz treffe eine Bestimmung nur für die, von der Revision als Regelfall bezeichnete, Eventualität, daß zunächst nur eine Schutzzeit von drei Jahren in Anspruch genommen wird, der Boden entzogen, und es läßt sich nicht anerkennen, daß das Gesetz für den anderen Fall, daß von vornherein eine Verlängerung über den dreijährigen Zeitraum hinaus in Anspruch genommen ist, eine Lücke zeige, welche mit Hilfe von Analogie ausgefüllt werden müßte. Ob der Urheber des Modells, welcher von vornherein eine Verlängerung der dreijährigen Frist, aber nicht auf zehn Jahre, sondern auf mehr oder weniger, beantragt hat, trotzdem bei Ablauf der ersten drei Jahre nach der Anmeldung eine Verlängerung der Frist über das ursprünglich erbetene Maß hinaus zu verlangen berechtigt ist, oder nicht, kann dahingestellt bleiben, weil es für die hier vorliegende Frage entscheidende Bedeutung nicht hat; auch wenn einer der im Gesetze vorgesehenen Termine für die Ausübung des Rechtes infolge des Verhaltens des Berechtigten in Wegfall kommt, so würde sich daraus die Konsequenz nicht ergeben, daß nunmehr zum Erfasse ein anderer an seine Stelle treten müßte; andere

Termine sind eben vom Gesetze, in dessen völlig abschließender Tendenz, überhaupt für keinen Fall gewollt.

Wenn aber im Juni 1896 die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fristverlängerung nicht mehr vorhanden waren, so kann dieselbe auch durch die trotzdem erfolgte Eintragung in das Register nicht geschaffen sein. Den im Gesetze angeordneten Eintragungen, welche nach § 10 ohne zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatfachen stattfinden, ist konstitutive Wirkung nicht beigelegt. Der § 1 des Gesetzes bestimmt, daß das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder teilweise nachzubilden, dem Urheber desselben ausschließlich zusteht. Nach § 7 ist der Schutz gegen Nachbildung zwar an die Bedingung geknüpft, daß das Muster zur Eintragung in das Register angemeldet, und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters bei der Registerbehörde niedergelegt werde; allein wenn die Bedingung erfüllt ist, so tritt der Schutz kraft Gesetzes ein; er wird nicht vom Richter erteilt. Zwischen der Erlangung des Schutzes und der Verlängerung der Schutzfrist aber besteht ein grundsätzlicher Unterschied in dieser Richtung, wie die Revision ihn annehmen möchte, nicht; zwar findet die Verlängerung nur statt, wenn sie in zulässiger Weise, insbesondere zu gesetzlicher Zeit, beantragt ist; aber dies stellt wiederum nur eine Bedingung dar; die Verlängerung tritt mit Erfüllung derselben kraft Gesetzes, nicht kraft richterlichen Ausspruches ein. Daß nach dem Wortlaute des § 8 Abs. 2 des Gesetzes die Berechtigung des Urhebers dahin geht, gegen Zahlung der in § 12 Abs. 3 bestimmten Gebühren die Fristverlängerung zu verlangen, beweist nichts für das Gegenteil und nötigt nicht, wie die Revision ausführt, zu der Annahme, daß in diesem Falle eine Mitwirkung des Richters zur Verlängerung der Frist erforderlich wäre. Wie sich aus § 12 ergibt, tritt die Gebührenpflicht in allen Fällen als eine rechtliche Folge der betreffenden Akte ein; die Zahlung der Gebühr bildet keine Voraussetzung für den Eintritt des Schutzes oder der Verlängerung der Schutzzeit; insbesondere hat auch im Falle des § 8 Abs. 2 nicht etwa der Richter, nachdem ihm die Zahlung nachgewiesen, die Fristverlängerung in irgend einer Form zu bewilligen.“ . . .